

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Amtsstraße in Lübtheen**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sowie der §§ 2 und 6 KAG MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl.-M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lübtheener Sporthalle in der Amtsstraße beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Lübtheen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Sporthalle Amtsstraße Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift. Die Gebühren werden für die Nutzung der Sporthalle Amtsstraße erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührensschuld**

1. Schuldner der Gebühren sind die, die die Nutzung der Sporthalle beantragt haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Lübtheen. Dazu wird ein Gebührenbescheid erlassen. Für die Nutzungserlaubnis wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für die Nutzung der Sporthalle Amtsstraße:

- bei Veranstaltungen der Stadt Lübtheen;
- bei Veranstaltungen, die im Auftrage der Stadt Lübtheen durchgeführt werden.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

1. Eine Gebühr wird erhoben für die Nutzung:
  - der Halle mit ihren Nebenräumen, Duschen, Toiletten und Umkleideräumen inkl. der Vor- und Nachbereitungszeiten
2. Die Gebühr schließt Nebenkosten wie Beleuchtung, Reinigung, Heizung in branchenüblichen Umfang ein.

### 3. Gebührensätze:

- |    |   |         |          |
|----|---|---------|----------|
| a) | Für die Nutzung der Sporthalle  |         |          |
|    | - je angefangene Stunde   |         | 36,00 €  |
|    | - für eine ganztägige oder<br>mehrtägige Nutzung  | pro Tag | 354,00 € |
|    | - Vereine, die in der Stadt Lübtheen und<br>Ortsteilen ansässig sind  |         |          |
|    | - je angefangene Stunde   |         | 18,00 €  |
|    | - für eine ganztägige oder<br>mehrtägige Nutzung  | pro Tag | 177,00 € |
| b) | Vereine, die nicht im Stadtgebiet ansässig sind<br>je Trainingseinheit (90 Min.)  |         |          |
|    | - Erwachsene nach Abteilungen unterschieden   |         | 6,00 €   |
|    | - Kinder und Jugendgruppen nach Abteilungen<br>unterschieden  |         | 3,00 €   |
| c) | Vereine, die in der Stadt Lübtheen und Ortsteilen<br>ansässig sind<br>je Trainingseinheit (90 min)  |         |          |
|    | - Erwachsene nach Abteilungen unterschieden   |         | 3,00 €   |
|    | - Kinder- und Jugendgruppen nach Abteilungen<br>unterschieden   |         | 1,50 €   |
| d) | Die Bürgermeisterin bzw. ein von ihr beauftragter Mitarbeiter sind berechtigt mit Schulen (welche nicht ortsansässig sind) sowie mit der Bundeswehr und sonstigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden gesonderte Vereinbarungen zu treffen. |         |          |

### § 5 Aufwendungsersatz

Sofern die Nutzer Aufwendungen verursachen oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, welche durch die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 3 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne § 4 Abs. 2 sind, hat der Nutzer diese der Stadt Lübtheen zu erstatten.

### § 6 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr wird mit der Bestandskraft des Gebührenbescheides (1 Monat) für die Nutzung der Sporthalle fällig.
2. Im Falle der regelmäßigen Nutzung der Sporthalle wird die Gebühr mit der Bestandskraft (1 Monat) entsprechend der im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten zur Zahlung (Zahlungsplan) fällig.
3. Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Stadt die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall einen Monat vor dem Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung dem Sachbearbeiter Sport eingangsbefristet angezeigt hat.

- Im regelmäßigen Vereinssport gilt die Frist von 24 Stunden für die Mitteilung des Ausfalls der Trainingseinheit. Eine mündliche Information ist in diesem Fall ausreichend.
4. Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 06.01.2025

  
L i n d e n a u  
Bürgermeisterin



